

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Bvwg Erkenntnis 2019/1/30 I415 1421593-2

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.01.2019

# Entscheidungsdatum

30.01.2019

#### Norm

AsylG 2005 §3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs4

VwGVG §29 Abs5

# Spruch

Gekürzte Ausfertigung des am 16.01.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

I415 1421593-2/12E

#### IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Hannes LÄSSER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. ALGERIEN, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Kärnten Außenstelle Klagenfurt vom 18.07.2018, Zl. XXXX3, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

# Text

Gekürzte Ausfertigung des am 16.01.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

I415 1421593-2/12E

#### IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Hannes LÄSSER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. ALGERIEN, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Kärnten Außenstelle Klagenfurt vom 18.07.2018, Zl. XXXX3, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

# **Schlagworte**

Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses, Asylverfahren, gekürzte Ausfertigung, mündliche Verhandlung, mündliche Verkündung

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:I415.1421593.2.00

#### Zuletzt aktualisiert am

10.05.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$